

Werberichtlinien (WRL) des Deutschen Handballbundes

§ 1 Grundsätze

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Bereiche der Werbung

§ 4 Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung

§ 5 Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung der Schiedsrichter

§ 6 Werbung auf Spielausrüstungsgegenständen streichen

§ 7 Werbung auf dem Spielfeld und dessen Umgebung

§ 8 Akustische Werbung

§ 9 Zuständigkeiten

§ 10 Strafbestimmungen

§ 1 Grundsätze

- (1) Für **Schiedsrichter der Bundesligen** gelten Werberichtlinien (s. § 56 Abs. 3 SpO).
- (2) Bei Fernsehübertragungen gelten zusätzlich die Bestimmungen des Fernsehvertrages.
- (3) Im Internationalen Spielverkehr gelten die Bestimmungen von IHF, EHF, DOSB und DSH, in denen Geltungsbereich, Regelungsinhalte, Verfahren, Gebühren und Sanktionen verbindlich festgelegt sind.
- (4) Werbung ist dem DHB, soweit sie während des vom DHB geleiteten Spielverkehrs angewandt wird, vor ihrer Benutzung zu melden. Diese Meldung ist gebührenfrei.
- (5) Es kann für Firmen und Firmenprodukte geworben werden.
Unzulässig ist eine Werbung, die geltenden Rechtsvorschriften widerspricht, gegen die guten Sitten verstößt, sowie für politische und religiöse Gruppen, mit politischen und religiösen Aussagen, für Tabakwaren und deren Hersteller und Händler. Auf Spielkleidung von Kinder- und Jugendmannschaften ist Werbung für alkoholische Getränke untersagt.
Werbung auf der Spielkleidung ist auch dann unzulässig, wenn sie die Erkennbarkeit der Trikotnummern beeinträchtigt.
- (6) Die Aufnahme eines Sponsorennamens im Vereinsnamen ist unzulässig. Vereine und Spielgemeinschaften sind nicht berechtigt, in den beim Registergericht eingetragenen Vereinsnamen einen Sponsorennamen aufzunehmen.
- (7) Verträge zwischen Werbeträger und werbetreibender Firma dürfen nicht gegen die gültigen Werberichtlinien einschließlich der in den Fernsehverträgen getroffenen Werbevereinbarungen sowie gegen Ordnungen und Richtlinien des DHB verstoßen.
- (8) Verträge zwischen Werbeträger und werbetreibender Firma dürfen keine Vereinbarung beinhalten, die den Werbeträger in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereins- bzw. Verbandsführung Einfluss nehmen.
- (9) Der Werbeträger kann das Recht zum Abschluss von Werbeverträgen an Dritte vergeben. Er bleibt in jedem Fall gegenüber dem DHB verantwortlich.
- (10) Das Tragen von Werbung darf nicht mit einem persönlichen Vorteil für Einzelpersonen (Spieler, Schiedsrichter, Offizielle) verbunden sein. Zahlungen können nur an den Bundesligaverein bzw. DHB und nicht an einzelne Spieler, Schiedsrichter oder Offizielle geleistet werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Vereinseblem ist ein Zeichen, das ausschließlich vom Verein geführt wird und diesen identifiziert.
- (2) Ein Hinweis ist eine Informationsaufschrift, die
 - a) der Name des Spielers DHB
 - b) der Name des Vereins
 - c) der Name der Heimatstadt des Vereinssein kann.
- (3) Ein Logo ist ein Warenzeichen, das
 - a) ein Bildzeichen
 - b) ein Wortzeichen
 - c) ein kombiniertes Bild-Wortzeichen sein kann.
- (4) Ein Herstellerlogo ist ein Logo, das vom Hersteller des Kleidungsstückes auf diesem angebracht ist und auf ihn oder seine Marke hinweist, sofern es nicht größer als 15 cm² ist. Jedes andere Logo ist ein Werbelogo.

§ 3 Bereiche der Werbung

- (1) Geworben werden kann
 - a) auf der Bekleidung von Mannschaften
 - b) auf der Bekleidung von Schiedsrichtern
 - c) auf der Bekleidung des Kampfgerichtes, des Hilfspersonals und der Markierungshemden der Fotografen
 - d) auf der Spielausrüstung
 - e) auf dem Spielfeld und in dessen Umgebung (Getränkebox, Präsenter, Sanitätskoffer, Fangnetze hinter dem Tor, usw.)
 - f) durch Ansagen in den Sporthallen
 - g) durch Verteilung von Werbeschriften und Vorstellung beweglicher Produkte

§ 4 Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung

- (1) Die Festlegung der Werbeflächen obliegt dem Werbeträger und ist in der Größe nicht limitiert. Die Sichtbarkeit von Brust- und Rückennummern darf nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Eine Mannschaft und die dazugehörigen Mannschaftsoffiziellen bilden eine Einheit und dürfen für insgesamt acht Werbepartner (Spiel- und Trainingskleidung) werben.
- (3) Spieler, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel erst zugelassen werden, wenn die Mängel behoben sind.

§ 5 Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung der Schiedsrichter

- (1) Verträge über Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung der Bundesliga-Schiedsrichter schließt der DHB ab.
- (2) Die Festlegung der Werbeflächen obliegt dem Werbeträger und ist in der Größe nicht limitiert. Auf Schiedsrichterhosen darf nur auf der Seitenfläche Werbung angebracht und die Sichtbarkeit des DHB-Abzeichens nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Schiedsrichter-Team bildet eine Einheit und darf für insgesamt acht Werbepartner (Schiedsrichter- und Trainingskleidung) werben.
- (4) Die Werbung muss bei beiden Schiedsrichtern des Teams hinsichtlich Werbeträger und Werbefläche identisch sein.

§ 6 Werbung auf Spielausrüstungsgegenständen

- (1) Von dem bei einem Spiel erforderlichen Ausrüstungsgegenständen dürfen nur folgende mit Werbung versehen sein: a) Anzeigetafel
b) Spielberichtsbogen
- (2) Werbung auf der Anzeigetafel darf die Erkennbarkeit der Anzeigen (Spielzeit, Hinausstellungszeiten, Spielstand) nicht beeinträchtigen.

DHB

- (3) Verträge über Werbung auf Spielberichtsbogen darf ausschließlich der DHB abschließen.
- (4) Die vom Hersteller angebrachten Aufschriften und Firmenzeichen auf vom jeweiligen Veranstalter zugelassenen Spielbällen gelten nicht als Werbung.

§ 7 Werbung auf dem Spielfeld und dessen Umgebung

- (1) Auf dem Spielfeldboden ist Werbung zulässig. Die Gesamtwerbefläche auf dem Spielfeldboden beträgt 20 m. Die Linien der Spielfläche sowie die Spielfläche zwischen Torraum- und Freiwurflinie dürfen nicht von Werbung bedeckt sein.
- (2) Die Oberflächeneigenschaften der Werbeflächen müssen denen des übrigen Spielbodens entsprechen.
- (3) Auf der Vorderseite des Zeitnehmertisches ist Werbung zugelassen. Die Werbung darf über die Abmessung des Tisches nicht hinausgehen und ist an der Vorderseite bündig anzubringen.
- (4) Reiterwerbung und Werbung auf der Rückenlehne der Auswechselbänke ist zulässig.
- (5) Sofern die mit den Fernsehanstalten getroffenen Vereinbarungen diese Vorschriften über Werbung auf dem Spielfeld und dessen Umgebung einschränken, sind die Vereinbarungen mit den Fernsehanstalten bindend.

§ 8 Akustische Werbung

Lautsprecherdurchsagen und Tonbandeinspielungen zum Zweck der Werbung sind nur vor und nach dem Spiel sowie in der Halbzeitpause zugelassen. Lautsprecherdurchsagen und Tonbandeinspielungen nach Torerfolgen und bei Spielzeitunterbrechungen dürfen keine Werbung enthalten.

§ 9 Zuständigkeiten

Falls der DHB Verträge über Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung von Schiedsrichtern abgeschlossen hat, sind die Schiedsrichter verpflichtet, ihre Tätigkeit im vom DHB oder den Ligaverbänden geleiteten Spielbetrieb allein in dieser Kleidung durchzuführen.

§ 10 Strafbestimmungen

- (1) Verstöße gegen die Werberichtlinien werden geahndet durch:
 - a) Bescheid der Spielleitenden Stelle bei Verstößen von Vereinen
 - b) Bescheid des Schiedsrichterwartes bei Verstößen von Schiedsrichtern